



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-00-9020197-0000-425

Düsseldorf, den 11.12.2025

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der H. Herzog KG mit Bescheid vom 21.11.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018 maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Neumann





Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die Firma H. Herzog KG

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen
Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück
Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach, Gemarkung
Mönchengladbach-Land, Flur 47, 48, Flurstücke 155, 160, 185,
202, 204, 205, 173, 174, 183**

Az.: 52.03.00-9020197-0000-425

Vz.: 1289/2020

vom 21.11.2022



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	4
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung	4
3. Gebührenfestsetzung	4
4. Sicherheitsleistung	5
5. Eingeschlossene Entscheidungen	5
Teil II: Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Betriebseinheiten	7
3. Kapazitätsbeschränkung	8
4. Zugelassene Abfälle	8
5. Immissionsgrenzwerte	8
6. Genehmigte Antragsunterlagen	9
7. Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
Teil III: Nebenbestimmungen	10
A Bedingungen	10
B Auflagen	11
1. Allgemeines, Organisation, Information und Dokumentation	11
2. Kreislaufwirtschaft	14
3. Immissionsschutz	26
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	33
5. Arbeitsschutz	34
6. Baurecht	34
7. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik	35
Teil IV: Hinweise	39
1. Allgemeines	39
2. Kreislaufwirtschaft	39
3. Arbeitsschutz	40
4. Baurecht	41
Teil V: Begründung	42
1. Sachentscheidung	42
2. Sicherheitsleistung	53



3. Kostenentscheidung	56
4. Gebührenentscheidung	56
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	59
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	61
Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	63



³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks



zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Sicherheitsleistung

Die Prüfung der beantragten Anlagenänderung führte zu dem Ergebnis, dass für die beantragten Änderungen eine Erhöhung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung **notwendig** ist. Diese Anpassung betrifft nur die vom Antragsgegenstand betroffenen Abfälle.

5. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018⁴ für die Nutzungsänderung, die Versiegelung einer Freifläche und die Errichtung von Schüttwänden

Es wird folgende Abweichung zugelassen:

	Abweichung gemäß §69 BauO NRW
§ 6 BauO NRW	Aufgrund von Geringfügigkeit wird hier die Abweichung erteilt, dass die Abstandfläche der Schüttwand auf dem benachbarten Flurstück 203 liegt

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG⁵ für die offene Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden Abfälle auf der Erweiterungsfläche

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

⁴ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Vergrößerung des Betriebsgeländes in Verbindung mit der Erweiterung um die Flurstücke 173,174,183 (ca. 5.500 m²) ausgewiesen als Betriebseinheit 1.7 „Lager mineralischer Abfälle“ sowie Ausweisung einer zusätzlichen Aufstellfläche (TF3) für mobile Behandlungsaggregate auf der Erweiterungsfläche
- 1.2 Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Betriebseinheit 2.1 „Betriebsfläche Brecher und Schredder“, verbunden mit einer Unterteilung der Betriebseinheit 2.1 in drei Teilflächen (TF1, TF2, TF3)
- 1.3 Versiegelung von Betriebsflächen des Erweiterungsgeländes
- 1.4 Verlegung eines Brennplatzes von der Betriebseinheit 1.4 in östliche Richtung auf die Betriebseinheit 1.2
- 1.5 Verschiebung der Lagermenge für Abfallarten nicht gefährlicher Abfälle; Erhöhung der Lagermenge von 150 t auf 1.650 t Baumischabfall bei gleichzeitiger Reduzierung der Lagermenge von Recyclingmaterial von 4.500 t auf 3.000 t
- 1.6 Behandlung von Baumisch- und Gewerbeabfall
- 1.7 Erweiterung des Positivkataloges des Betriebes um zwölf weitere Abfallschlüssel
- 1.8 Rückbau einer Lagerhalle auf dem Erweiterungsgelände
- 1.9 Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von 150 t auf 190 t
- 1.10 Errichtung von 6 m hohen Schüttwänden an der Ostwand der Halle der Betriebseinheit 3.1, sowie innerhalb einer Lagerfläche für Baumisch- und Gewerbeabfälle der Betriebseinheit 1.2

Abweichungen vom Antragsgegenstand:

- a. Der Antrag auf Verlängerung der baurechtlich erteilten Genehmigung zur Errichtung der Metallhalle II wird aufgrund der Mitteilung der Stadt Mönchengladbach vom 23.03.2022 abgelehnt, da die Frist nach § 77 BauO NRW 2000 bzw. § 75 (1) BauO NRW 2018 bereits abgelaufen ist; die einkonzentrierte Baugenehmigung hat damit ihre Geltung verloren.
- b. Auf Nachfrage und Nachweis der Antragstellerin, die bereits genehmigte Brechanlage gemeinsam mit einer bereits genehmigten Klassieranlage, oder



die Klassieranlage einzeln wahlweise auf den neu ausgewiesenen Teilflächen TF 1, 2, 3 aufstellen zu dürfen, wird dies gestattet.

2. Betriebseinheiten

2.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Lagerung Freiflächenbereiche, bestehend aus:
 - BE 1.1 Containerstellfläche
 - BE 1.2 Baumisch-/Gewerbeabfälle (Verschiebung Lagerkapazitäten)
 - BE 1.3 Asbestabfall
 - BE 1.4 Fe- Metalle
 - BE 1.5 NE- Metalle
 - BE 1.6 Spänebox
 - BE 1.7 Lager mineralische Abfälle (neue Betriebseinheit)
- BE 2: Behandlung Freiflächenbereiche, bestehend aus:
 - BE 2.1 Betriebsfläche Brecher und Schredder (zusätzliche Aufstellfläche)
 - BE 2.2 Schrottschere
- BE 3: Innenbereiche, bestehend aus:
 - BE 3.1 Halle Baumisch-/ Gewerbeabfälle
 - BE 3.2 Metallhalle 1
 - BE 3.3 Metallhalle 2 (noch nicht errichtet)



3. Kapazitätsbeschränkung

Die Inhaltsbestimmungen 2.1 und 2.2 des Bescheides vom 04.07.2013 werden hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 3.1 Die maximale Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle beträgt 10.050 t und für Eisen- und Nichteisenschrotte 1.490 t. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Eisenschrotte	1.120 t
Nichteisenschrotte	370 t
Bauschutt	3.600 t
Boden	1.200 t
RCL-Material	3.000 t
Baumisch-/ Gewerbeabfälle	1.650 t
Altholz	75 t
Struktureicher Grünschnitt	75 t
Altreifen	150 t
metallhaltige Abfälle, die nicht dem Schrottbegriff unterliegen	150 t
sonstige nicht gefährliche Abfälle	150 t

- 3.2 Die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt 190 t.

4. Zugelassene Abfälle

- 4.1 In der Anlage dürfen ausschließlich die in Anhang II dieses Bescheides genannten Abfälle angenommen werden.
- 4.2 Die Lagerung und die Behandlung der Abfälle hat entsprechend den Angaben in Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.

5. Immissionsgrenzwerte

5.1 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Anhang 7 TA Luft⁶) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)



6. Genehmigte Antragsunterlagen

- 6.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 7.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide Az.: 224n GV 21/05 - Gre vom 20.06.2006, Vz.: 768/2012 vom 04.07.2013 und Vz.: 5323/2014 vom 28.08.2015 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Hinweise:

Die oben genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Für rechtzeitige, fristgerechte Verlängerungen der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich.

2. Die Bedingung Nr. 2 im Bescheid vom 04.07.2013 wird aufgehoben.

Hinweis:

Die Anforderungen an die Annahme bzw. Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des ElektroG⁷ richtet sich nach den Paragraphen im Abschnitt 3 des ElektroG.

3. Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf dem Betriebsgelände eine zusätzliche Sicherheitsleistung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von

€

(in Worten:

Euro)

zu hinterlegen.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Sicherheitsleistung in der geforderten Höhe ergänzt wurde.

⁷ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG



B Auflagen

1. Allgemeines, Organisation, Information und Dokumentation

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Kopie und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Firmensitz jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.

1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.3 Die Auflage 53 im Bescheid vom 20.06.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

1.4 Die Auflage 54 im Bescheid vom 20.06.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1.4.1 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals und Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage aufzustellen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren und Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

1.4.2 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen festzulegen. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- b. Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle, Probenahme und Ausgangskontrolle,
- c. Arbeitsanweisungen zur Lagerung und zur Behandlung der Abfälle,
- d. Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,



- e. Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f. sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- g. Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h. Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- j. Dokumentationspflichten, Inhalte des Betriebstagebuchs.

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- a. Lageplan und Aufstellungsplan,
- b. Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- c. Genehmigungsbescheide,
- d. Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

1.4.3 Das Betriebshandbuch ist dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

1.4.4 Die Arbeitsanweisungen sind in verständlicher Form und ggf. in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Arbeitsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.5 Die Auflagen 52 und 58 im Bescheid vom 20.06.2006 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- a. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle inklusive Datum der Annahme,



- b. Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib (Bezeichnung der Anlage des Empfängers bzw. des jeweiligen Abnehmers und, soweit bekannt der Einsatzbereich / Einbauort, Träger der Baumaßnahme) der abgegebenen Abfälle inklusive Datum der Auslieferung,
- c. die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen; bei Abfällen bezogen auf den Abfallschlüssel nach AVV, bei Recyclingbaustoffen auch nach Qualitäten
- d. Ergebnisse der Eingangs- und Ausgangsanalysen,
- e. Lieferscheine,
- f. Beförderer des Abfalls/ Materials
- g. Güteüberwachungsberichte, Eignungsnachweise, Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung, Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen, Leistungserklärungen,
- h. Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- i. Personal- und Geräteeinsatz,
- j. Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- k. Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z. B.:
 - Kontrolle der angelieferten Abfälle
 - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
 - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
 - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- l. Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- m. sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.



Der für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches verantwortliche Person hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.6 Die Auflage 57 im Bescheid vom 20.06.2006 und die Auflage 1.4 im Bescheid vom 04.07.2013 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen⁸ und Schadensereignisse⁹, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- a. Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- b. Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- c. Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- d. getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung¹⁰ wird hingewiesen.

- 1.7 Die Auflagen 7, 15 bis 23, 31 bis 34, 55, 56, 63, 64 und 71 im Bescheid vom 20.06.2006 werden aufgehoben.

2. Kreislaufwirtschaft

- 2.1 Die Auflage 10 im Bescheid vom 20.06.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

⁸ Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

⁹ Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

¹⁰ Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)



- a. Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- b. Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- c. Überprüfung, ob die Zusammensetzung des Abfalls den Angaben im Lieferschein/ Begleitschein entsprechen,
- d. bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV¹¹,
- e. Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder – wenn zweckmäßig – in Volumeneinheiten,
- f. Durchführung von visuellen und organoleptischen Kontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen),
- g. Durchführung einer Analyse, wenn sich aus der visuellen und organoleptischen Überprüfung Verdachtsmomente ergeben, dass der angelieferte Abfall nicht mit den Angaben des Abfallerzeugers übereinstimmt (Falschdeklaration) oder dass der Abfall bisher nicht bekannte Schadstoffe enthalten könnte (Identifikationsanalyse), bei Straßenaufbruch ist grundsätzlich vor der Annahme festzustellen, ob das Material teerhaltig ist z.B. durch die Lacksprühmethode nach FGSV Arbeitspapier Nr. 27/2¹²
- h. Vergleich der Ergebnisse der Identifikationsanalyse mit denen der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises oder den Angaben des Abfallerzeugers,
- i. Überprüfung des PAK-Gehaltes bei Abfällen mit dem Abfallschlüssel 17 03 02,
- j. Sofern nicht bereits im Vorfeld eine analytische Überprüfung des Abfalls erfolgt ist, ist ergänzend zur visuellen Kontrolle eine Überprüfung des Abfalls, z. B. in Form eines Schnelltests, erforderlich.
- k. Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein Konzept vorzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Abfallart Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen, kein Teerpech enthält und der Grenzwert nach Auflage 2.4.6.7 eingehalten wird.
- l. Ist der angenommene Abfall gemäß Auflage 2.4.4 zu analysieren, ist bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall eine

¹¹ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

¹² FGSV: Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau – TP GesteinStB (FGSV-Nr. 610).



Rückstellprobe zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bis zum Abschluss des Entsorgungsvorganges aufzubewahren.

- m. Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Probenahme und ggf. der Analysen, der Zuweisung zum Lagerbereich und ggf. Dokumentation der Behandlungsschritte. Dieser Laufzettel kann auch mittels elektronischer Dokumentation geführt werden.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Für den Fall das entsprechende Daten bereits im Rahmen der Registerführung nach § 24 Abs. 4 und 5 NachwV erhoben werden, kann auf diese verwiesen werden.

2.2 Die Auflage 2.2 im Bescheid vom 04.07.2013 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2.2.1 Besteht aufgrund der visuellen und organoleptischen Eingangskontrolle der Verdacht, dass der Abfall nicht mit den Angaben des Abfallerzeugers übereinstimmt, falsch deklariert worden ist oder der Abfall bisher nicht bekannte Schadstoffe enthält ist dieser im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen, wenn:

- a. dieser als gefährlicher Abfall hätte deklariert werden müssen,
- b. es sich um eine nicht genehmigte Abfallart handelt oder
- c. die Annahme aufgrund der enthaltenen Schadstoffe nicht zulässig wäre.

2.2.2 Der Sicherstellungsbereich ist zu kennzeichnen und muss eine Fläche von mindestens 30 m² aufweisen. Er ist so auszugestalten, dass er zur Aufnahme mehrerer Abfallarten geeignet ist.

2.2.3 Die Sicherstellung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Schadstoffe nicht durch Niederschlagswasser ausgeschwemmt werden können. Es ist sicherzustellen, dass aus den im Sicherstellungsbereich gelagerten Abfällen keine Schadstoffe in den Untergrund eintreten.

2.2.4 Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).



2.2.5 Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen.

2.3 Die Auflage 30 im Bescheid vom 20.06.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Lagerung von Abfällen ist getrennt nach Abfallarten vorzunehmen. Die Abfälle sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern. Es muss jederzeit erkennbar sein, welche Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern bzw. gelagert werden dürfen. Dies kann durch Aufstellen von Schildern oder einer entsprechenden Kennzeichnung der Lagerboxen und Container mittels

- a. der Abfallschlüssel gem. AVV¹³ oder
- b. des Belastungsgrades oder Schadstoffgehalts,
- c. der Zuordnungswerte gem. LAGA M 20¹⁴, der NRW-Verwertererlasse in RCL I und RCL II¹⁵ bzw. der ErsatzbaustoffV¹⁶,
- d. der Vorsorgewerte der BBodSchV¹⁷,
- e. dem vorgesehenen Entsorgungsweg, getrennt nach Abfallschlüssel,
- f. der chemischen Zusammensetzung,
- g. gemäß AltholzV¹⁸ erfolgen.

Ebenso muss jederzeit erkennbar sein, ob es sich um einen Inputabfall handelt oder – im Fall eines behandelten Abfalls – welche Eigenschaften für seine Verwertung maßgeblich sind, z. B. Angabe der Verwertungsklasse ergänzend zum Abfallschlüssel.

¹³ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

¹⁴ für Boden: Zuordnungswerte nach TR Boden, für Bauschutt: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.4 Bauschutt“ vom 6. November 1997 der LAGA

¹⁵ Recycling-Baustoffe gemäß „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV -3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - vom 09.10.2001

¹⁶ Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)

¹⁷ Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4.1 und 4.2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Boden für das Auf- und Einbringen in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht

¹⁸ Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - Altholzverordnung



2.4 Für die Herstellung von mineralischen Recyclingbaustoffen/ Sekundärrohstoffen ist zudem zu beachten:

2.4.1 Die Auflagen 12 und 13 im Bescheid vom 20.06.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Abfälle dürfen nicht angenommen werden, wenn keine Analytik vorgelegt werden kann. Bei fehlender Analytik besteht die Möglichkeit, die Abfälle in Containern zwischenzulagern und Analysen anzufertigen.

2.4.2 Auf die Vorlage analytischer Untersuchungen bei Bodenaushub kann verzichtet werden, wenn Gesichtspunkte gemäß Kapitel 5.2 der DIN 19731¹⁹ und Kapitel 1.2.2 der TR Boden²⁰ vorliegen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.4.3 Die Auflage 14 im Bescheid vom 20.06.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Auf die Vorlage analytischer Untersuchungen bei Bauschutt kann verzichtet werden, wenn

- a. kein Verdacht auf nutzungsbedingte oder sonstige Schadstoffbelastung besteht oder
- b. ein kontrollierter, selektiver Rückbau durchgeführt wurde, d. h. bereits an der Abbruchstelle eine Schadstoffabtrennung, die getrennte Erfassung oder die Abtrennung unterschiedlicher Materialien und deren separate Lagerung stattgefunden hat; dies ist durch den anliefernden (Abbruch-) Unternehmer schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung des (Abbruch-) Unternehmers ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

2.4.4 Sofern der Abfall aus dem Rückbau, Abriss oder der Entsiegelung von Industrieanlagen, Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes, Anlagen der Eisenbahn (insbesondere Gleisschotter), landwirtschaftlichen Betrieben stammt, ist vor der Anlieferung im Regelfall eine Analyse vorzulegen, die mindestens folgende Parameter umfasst:

- a. Schwermetalle im Original und Eluat (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Selen, Thallium, Quecksilber, Zink)
- b. Organische Stoffe (Kohlenwasserstoffe, PAK nach EPA) im Original
- c. Fluorid im Eluat

¹⁹ DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

²⁰ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004



d. sensorische Prüfung auf Geruch und Aussehen

Der Umfang der Analysen kann reduziert werden, wenn eine gutachterliche Stellungnahme vorliegt, die dies begründet.

- 2.4.5 Sofern aufgrund der Herkunft des Abfalls mit anderen als in der Auflage 2.4.4 genannten Schadstoffen zu rechnen ist, ist der Abfall ergänzend auf weitere problematische Schadstoffe (z. B. Benzol, LHKW, Cyanide, Phenole) zu untersuchen.
- 2.4.6 In den o. g. Anlieferungsbedingungen sind die Anforderungen an die Probenahme und Analyse anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- 2.4.6.1 Die Angaben in Teil I, Kapitel 5 der LAGA M20²¹ und Teil III: Probenahme und Analytik der LAGA M20 in der Fassung vom 05.11.2004.
- 2.4.6.2 Für die Probenahme ist die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98²² bzw. die DIN EN 932-1²³ heranzuziehen, sofern nicht in veröffentlichte Erlassen oder technischen Regelwerken etwas anderes geregelt ist.
- 2.4.6.3 Die Probeentnahme ist von Personen durchzuführen, die nachweislich die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen²⁴.
- 2.4.6.4 Der Parameterumfang der Analysen und die Grenzwerte richten sich nach den Regelwerken für den geplanten Entsorgungsweg und sind gegebenenfalls durch weitere, für die Herkunft und Entstehung des Abfalls spezifische Parameter zu ergänzen (siehe Auflage 2.4.4 und ggf. 2.4.5).
- 2.4.6.5 Die Labore müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025²⁵ akkreditiert oder nach § 25 LAbfG NRW²⁶ zugelassen sein.

²¹ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil, Endfassung vom 06.11.2003

²² Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

²³ DIN EN 932-1:1996-11: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren

²⁴ Sachkundelehrgang: Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 oder In-House-Schulung durch einen von der IHK vereidigten Sachverständigen für Probenahme

²⁵ Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)

²⁶ Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)



2.4.6.6 Für Gleisschotter gelten zusätzlich für Herbizide folgende Grenzwerte im Eluat (Einheit µg/l):

	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	DK I	DK II
Glyphosat	0,1	0,2	10	50	100
Aminomethylphosphon- säure (AMPA)	1	2	10	50	100
Einzelsubstanz ²⁷	0,1	0,2	1	5	10
Σ Herbizide und Abbauprodukte ohne Glyphosat und AMPA	0,5	1	5	25	50

2.4.6.7 Straßenaufbruch, der einen PAK-Gehalt nach EPA im Feststoff > 25 mg/kg aufweist, enthält kohlenteerstämmige Bindemittel und ist als teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch anzusehen. Bei einer Einstufung in den Abfallschlüssel Nummer AVV 17 03 02 ist dies im Hinblick auf die weitere Entsorgung und Analytik zu beachten. Als gefährlicher Abfall im Sinne der AVV ist teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch einzustufen, wenn die Grenzwerte gemäß Anhang der III der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit § 3 der AVV überschritten werden. Als gefährlich eingestufte teer-/pechhaltiger Straßenaufbruch ist dem Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische zuzuordnen. Bei Ausbauasphalt handelt es sich um bituminös gebundenen Straßenaufbruch, der mit maximal 25 mg/kg PAK nach EPA belastet sein kann.

2.4.6.8 Bei der Zuordnung von Abfällen zum Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, ist eine differenzierte Abfalluntersuchung auf PAK nach EPA notwendig, um das Gefahrenpotential des Abfalls (gefahrenrelevante Eigenschaften) festzustellen, die weitere Entsorgung des Abfalls festzulegen und ggf. weitere Maßnahmen für die Behandlung des Abfalls festzulegen. Die Analyseergebnisse sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

2.4.7 Bei der Entsorgung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel gemäß AVV 17 03 02, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen und dem Spiegeleintrag 17 03 01*, kohlenteeerhaltige Bitumengemische ist das Arbeitsblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und

²⁷ Atrazin, Bromacil, Diuron, Hexazinon, Simazin, Desethylatrazin, Dimefuron, Ethidimuron, Terbutylazin, Flumioxazin und Flazasulfuron



Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Nummer 47: „Ausbauasphalt Erkennung – Umgang – Entsorgung“ zu beachten. Dies ist auf der Homepage des LANUV unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV_Arbeitsblatt_47.pdf verfügbar und gibt wichtige Hinweise für den Umgang und die Entsorgung der Abfallarten nach AVV 17 03 01* und 17 03 02 sowie deren hochwertige Verwertung.

Zu beachten ist insbesondere der 3. Absatz in Nummer 1.1 des o.g. Arbeitsblattes:

„Gemäß dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll kein Einbau/ Wiedereinbau von teerpechhaltigen Straßenbaustoffen in Bundesfern- und Landesstraßen erfolgen. Der maximal zulässige Gesamtgehalt im Feststoff wird in den o.g. Regelungen auf 25 mg/kg PAK (EPA) festgesetzt. Ziel ist die Ausschleusung dieses Schadstoffs aus dem Stoffkreislauf.“

Mit dem Ziel der Ausschleusung dieses Schadstoffs aus dem Stoffkreislauf gilt dies analog für den Bau kommunaler und privater Straßen sowie Parkplätze. Auf § 7 Abs. 3 KrWG, nach dem die Verwertung schadlos und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgen soll; insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgen soll, wird hingewiesen.

- 2.4.8 Die Auflagen 24 bis 26 im Bescheid vom 20.06.2006 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Schadstoffkonzentrationen (sog. Zuordnungswerte für die jeweiligen Einbauklassen im Erd- und Straßenbau) dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch Vermischung mit geringer belastetem Abfall noch durch Vermischung mit anderen Materialien eingestellt werden. Eine Vermischung innerhalb der gleichen Einbauklassen ist möglich. Sollen Abfälle unterschiedlicher Einbauklassen vermischt werden, ist das Gemisch in die jeweils höchste Einbauklasse einzustufen.

- 2.4.9 Die Vermischung nach Auflage 2.4.8 ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Daten festzuhalten:

- a. Veranlassung und Begründung der Zusammenführung von Abfällen,
- b. Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel, Herkunft, Analyseergebnisse und die Menge der zur Vermischung vorgesehenen Abfälle und deren Sieblinien,



- c. Angaben über das Mischungsverhältnis, die Abfallart, den Abfallschlüssel und der nachfolgenden Entsorgungsmaßnahme des hierbei entstandenen Abfallgemischs.

2.4.10 Die nachfolgenden Regelungen entfallen mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 (s. Hinweis Nummer 2.2.)

2.4.10.1 Die Abgabe der Recycling-Baustoffe als RCL I bzw. RCL II Baustoffe im Erd- und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen ist nur dann zulässig, wenn die im Güteüberwachungserlass²⁸ genannten Grenzwerte gemäß Tabelle 5a und Tabelle 5b für RCL I bzw. RCL II eingehalten werden und der Einbau entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 der „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau“²⁹ zulässig ist. Die Abnehmer sind entsprechend zu informieren.

2.4.10.2 Recyclingbaustoffe (RCL I und RCL II) sind gemäß den o. g. Erlassen und der in Teil IV Hinweise aufgeführten Technischen Lieferbedingungen einer bautechnischen und umweltbezogenen Güteüberwachung (Eignungsnachweis, Eigen- und Fremdüberwachung) zu unterziehen.

Dabei ist sowohl die Überprüfung der bautechnischen Eignung (z. B. Frostbeständigkeit, Korngrößenverteilung, Kornform, Bruchflächigkeit, Widerstand gegen Schlag) als auch die Überprüfung der Schadstoffgehalte (chemische Eigenschaften) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erforderlich. Die verschiedenen u. g. technischen Lieferbedingungen sind je nach Einsatz der Recyclingbaustoffe ebenfalls zu beachten.

2.4.10.3 Die Fremdüberwachung ist durch Prüfstellen durchzuführen, die in der Veröffentlichung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „Güteüberwachung im Straßenbau NRW“ aufgeführt sind (www.gueteueberwachung.nrw.de). Die Eigen- und Fremdüberwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Testate für die güteüberwachten Ersatzbaustoffe sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

²⁸ Recycling-Baustoffe gemäß „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - vom 09.10.2001

²⁹ „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - vom 9.10.2001



- 2.4.10.4 Erfolgt die Abgabe der Recycling-Baustoffe zur Verwertung außerhalb von Nordrhein-Westfalen, sind die im Teil IV Hinweise aufgeführten technischen Regelwerke sowie sonstige jeweils geltende Vorschriften bzw. ergänzende Regelwerke der jeweiligen Bundesländer zu beachten.
- 2.4.11 Für abzugebendes Bodenmaterial sind Stoffinformationen zu erstellen, die die unter 2.4.11.1 bis 2.4.11.3 genannten Merkmale aufweisen.
- 2.4.11.1 Die Stoffinformation von Bodenmaterial, dass zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion (Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen) dienen soll, hat zu enthalten, dass die in der TR Boden genannten Grenzwerte gemäß Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 nicht überschritten werden (Z 0/ Z 0*).
- 2.4.11.2 Die Stoffinformation von Bodenmaterial, dass zur Herstellung einer technischen Funktion (Einbau in technischen Bauwerken) dienen soll, hat zu enthalten, dass die in der TR Boden genannten Grenzwerte gemäß Tabelle II.1.2-4 und Tabelle II.1.2-5 nicht überschritten werden (Z 1 / Z 2).
- 2.4.11.3 Die Stoffinformation von Bodenmaterial, dass für das Auf-und Einbringen in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dienen soll, hat zu enthalten, dass die im Anhang 2 Nr. 4.1 und 4.2 der BBodSchV, in der aktuellen Fassung, genannten Vorsorgewerte eingehalten werden.
- 2.4.12 Mineralische Recyclingbaustoffe/ Sekundärrohstoffe, die keiner Güteüberwachung oder Fremdüberwachung unterliegen, sind pro projektbezogener Auslieferung entsprechend ihres Entsorgungsweges zu analysieren. Bei Auslieferungen größer 1.000 t ist eine Probe je angefangene 1.000 t zu entnehmen und zu analysieren. Für die Probenahme gelten die Nebenbestimmungen 2.4.6.2 und 2.4.6.3. Die Proben sind bis zum Abschluss des gesamten Entsorgungsvorgangs in einem entsprechenden Lager aufzubewahren. Die Probenahmeprotokolle und Analyseergebnisse sind drei Jahre lang aufzubewahren.
- 2.4.13 Für die Abgabe von mineralischem Recyclingbaustoffen/ Sekundärrohstoffen zur anderweitigen Verwertung als im Erd- und Straßenbau ist mir innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt dieser Genehmigung ein Qualitätssicherungskonzept vorzulegen, anhand dessen sich die Charakteristika der abgegebenen Abfälle, etwa Rezeptur der Mischung, Sieblinie, chemischer Analyseplan, erkennen lassen.

Die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen sind darin einzuarbeiten.



2.4.14 Soweit Zulassungen für Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Plangenehmigungen, Planfeststellungen) von den in dieser Genehmigung für die Abgabe oder sonst allgemein (z. B. in technischen Regelwerken oder Erlassen) festgelegten Anforderungen abweichende Anforderungen vorgeben, sind diese abweichenden Anforderungen der Zulassungen für die Abgabe maßgeblich. Dies ist im Betriebstagnbuch zu dokumentieren und die Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

2.5 Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräte

2.5.1 Die Auflage 2.1 im Bescheid vom 28.08.2015 und die Auflage 2.6 im Bescheid vom 04.07.2013 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bei der Anlage handelt es sich um eine Erstbehandlungsanlage (EBA) im Sinne des ElektroG. Auf die sich aus diesem Gesetz und der EAG-BehandV³⁰ ergebenden Pflichten wird hingewiesen. Die Anforderungen an die Entsorgung und an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten werden in den Altgeräte-Merkblättern LAGA 31 A³¹ und LAGA 31 B³² konkretisiert und sind zu beachten.

2.5.2 Die Auflage 2.3 des Bescheides vom 28.08.2015 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Es dürfen nur folgende Kategorien gemäß Anhang 1 ElektroG angenommen, gelagert und behandelt werden:

- a. Großgeräte (Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt)
- b. Kleingeräte (Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt), und
- c. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.

Ausgenommen sind Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

³⁰ Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV

³¹ Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“; Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

³² Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“; Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten



2.5.3 Die Auflage 2.8 im Bescheid vom 04.07.2013 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Lagerung, der Umschlag und der Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräte haben so zu erfolgen, dass die Geräte nicht beschädigt und eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert werden.

2.6 Umgang mit Bodenaushub

2.6.1 Der Betriebsstandort sowie die beantragten Erweiterungsflächen sind Altlastenverdachtsflächen. Eingriffe in den Untergrund haben unter Begleitung eines Baugrundgutachters oder Sachverständigen für Bodenschutz stattzufinden, der je nach Auffälligkeit die gezogenen Bodenproben einer chemischen Analyse zuführt, um sowohl über den Entsorgungsweg für den Bodenaushub als auch darüber entscheiden zu können, ob von den Bodengehalten eine Grundwassergefährdung ausgeht. Die untere Bodenschutzbehörde ist bei Antreffen von Auffälligkeiten, die bei Eingriffen in den Untergrund festgestellt werden, unverzüglich zu informieren.

2.6.2 Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des bei Ausschachtungsarbeiten anfallenden verdrängten Bodens hat nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vor Durchführung durch Vorlage entsprechender Belege (z. B. Entsorgungsnachweis) nachzuweisen.

2.6.3 Der Schadstoffgehalt des Bodenaushubs ist mittels chemischer Analysen innerhalb von einem Monat nach Aushub zu ermitteln. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist der Bodenaushub entsprechend der AVV einzustufen; die Verwertungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

2.6.4 Ist aufgrund des Schadstoffgehaltes eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht möglich, so ist der kontaminierte Bodenaushub innerhalb von maximal 6 Wochen nach Vorliegen der Analyseergebnisse einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen.

2.6.5 Zur Verwertung geeigneter Bodenaushub ist vor Ort zu verwerten oder innerhalb von 11 Monaten nach Vorliegen der Analyseergebnisse einer externen Verwertung zuzuführen.



3. Immissionsschutz

3.1 Schutz vor Geräuschimmissionen

3.1.1 Die schalltechnische Prognose mit der Projekt-Nr.: 18 01 001/04 vom 01.02.2021 von Kramer Schalltechnik GmbH ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3.1.2 Die Auflagen 72, 73 und 74 im Bescheid vom 20.06.2006 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Schallleistungspegel L_{WA} dürfen von den eingesetzten Behandlungsaggregaten nicht überschritten werden.

Aggregat	Schallleistungspegel L_{WA} in dB (A)
Schredder	118
Brecher mit Klassieranlage ³³	115
Klassieranlage	115
Windsichter	97
Radlader ³⁴	109

Von den Herstellern des Schredders, des Brechers, der Klassieranlage, des Windsichters sowie des Radladers sind vor Inbetriebnahme Bescheinigungen über die Einhaltung der aufgeführten Schallleistungspegel L_{WA} in dB anzufordern. Diese sind der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigungen sind im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

3.1.3 Die Auflage 75 und 76 im Bescheid vom 20.06.2006 und die Auflagen 3.1.6 und 3.1.8 im Bescheid vom 04.07.2013 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die in Auflage 3.1.2 aufgeführten Aggregate dürfen nur innerhalb den in der schalltechnischen Prognose aufgeführten maximalen täglichen Betriebszeiten auf den jeweils aufgeführten Teilflächen betrieben werden:

³³ Herstellerangabe ohne Material, mit Material darf ein Wert von 118 dB (A) nicht überschritten werden

³⁴ Angabe aus der Geräuschimmissionsprognose, Grenzwerte aus einschlägigen Rechtsnormen (z.B. 32. BImSchV) bleiben von dieser Angabe unberührt



Teilfläche	Maximale tägliche Betriebszeit ³⁵
TF 1	5 Stunden
TF 2	2 Stunden
TF 3	6 Stunden

Die Betriebsflächen, auf der die Behandlung stattfinden darf, sind dauerhaft farblich zu kennzeichnen.

Der Radlader darf auf der gesamten Erweiterungsfläche BE1.7 maximal 1 Stunde am Tag für zusätzliche Verladearbeiten betrieben werden.

Die in Auflage 3.1.2 aufgeführten Aggregate dürfen, abgesehen von jeweils der Beschickung mit dem aufgeführten Radlader, nicht gleichzeitig betrieben werden.

Die Betriebszeiten der in Auflage 3.1.3 genannten Aggregate und der jeweilige Aufstellort sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.4 Die Brech- und Klassieranlage, sowie die Schredderanlage dürfen nur gemäß Auflage 3.1.2 und 3.1.3 betrieben werden. Alternativ zum Betrieb der Brech- und Klassieranlage oder Schredderanlage ist der Einsatz eines Windsichters möglich. Die Betriebszeiten aller Behandlungsaggregate sind mit einem Betriebsstundenzähler zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.

3.1.5 Alternativ zum Betrieb entweder einer Brech- und Klassier- oder einer Schredderanlage auf der Teilfläche TF3 darf auf der gesamten Erweiterungsfläche ein Radlader für Verladetätigkeiten über einen äquivalenten Zeitraum eingesetzt werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- a. Es findet kein Parallelbetrieb mit einem anderen Radlader statt,
- b. es findet kein Parallelbetrieb mit einem Behandlungsaggregat auf den Teilflächen TF1 oder TF2 statt,
- c. die maximale Gesamtbetriebszeit der Aggregate nach Auflage 3.4.2 wird nicht überschritten **und**
- d. die alternative Nutzung wird analog zu Auflage 3.1.4 dokumentiert.

3.1.6 Vor Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche ist ein Konzept zu erstellen, welches sicherstellt, dass sowohl der Radlader auf der Erweiterungsfläche

³⁵ Betriebszeit auf der jeweiligen Teilfläche, die maximal zulässige Gesamtbetriebszeit ist in Auflage 3.4.2 aufgeführt



seine maximal zulässige Betriebszeit nicht überschreitet als auch die maximal zulässige Gesamtbetriebszeit nicht überschritten wird.

3.2 Geräuschimmissionsmessung

- 3.2.1 Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung, einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 6.1 Teil II des Bescheides vom 04.07.2013 festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.
- 3.2.2 Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.
- 3.2.3 Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.
- 3.2.4 Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm³⁶ anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden. Sind Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich, z.B. Fremdgeräuscheinfluss, ist eine Ersatzmessung nach Nummer A3.4 der TA Lärm möglich. Die Gründe für eine Anwendung der Nummer A3.4 der TA Lärm sind im Messbericht darzulegen.
- 3.2.5 Für den Fall der Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 6.1 Teil II des Bescheides vom 04.07.2013 festgelegten Werte ist dem Sachverständigen aufzugeben, Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind.

Diese vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit meinem Hause durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

³⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)



Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Umsetzung evtl. Minderungsmaßnahmen die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht gemäß §§ 15, 16 BImSchG zu beachten ist.

3.3 Schutz vor Geruchsimmissionen

3.3.1 Werden im Umfeld des Betriebsgeländes relevante Geruchsimmissionen festgestellt, die der Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5.1 festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben des Anhangs 7 der TA Luft überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Der Sachverständige ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich der Behörde zuzusenden.

3.3.2 Antragsgemäß werden nur Abfälle angenommen, von denen keine relevanten Gerüche ausgehen. Sollte festgestellt werden, dass angenommene Abfälle zu einer erhöhten Geruchsbelastung führen, müssen diese in geschlossenen Containern oder einer Halle gelagert werden.

3.3.3 Eine Behandlung von geruchsbehafteten Abfällen im Freien ist nicht zulässig.

3.4 Schutz vor Staubimmissionen

3.4.1 Die maximal zugelassene Lagerhöhe im Bereich der BE 1.2 beträgt 5 m.

3.4.2 Die in Auflage 3.1.2 aufgeführten Behandlungsaggregate dürfen eine Betriebszeit von 9 Stunden pro Tag insgesamt nicht überschreiten. Diese Beschränkung ergibt sich aus der Staubimmissionsprognose mit der Nummer 18 0869 12 vom 22.11.2012, die durch das Ing.-Büro Uppenkamp und Partner, erstellt worden ist und antragsgemäß weiterhin Bestand hat.

3.4.3 Die Behandlung der gemischten Metalle (17 04 09*), zum Zwecke der Sortierung, darf antragsgemäß ausschließlich mit einem Bagger erfolgen (erster Behandlungsschritt).

3.4.4 Bei der Sortierung der gemischten Metalle (17 04 09*) mittels Bagger, darf die Abwurfhöhe der Materialien 1 m nicht überschreiten.

3.4.5 Nach der Sortierung der gemischten Metalle (17 04 09*) in gefährliche Abfälle (17 04 09*) und nicht gefährlichen Abfälle (17 04 07), müssen diese Abfälle



getrennt gehalten werden, eine anschließende erneute Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig.

- 3.4.6 Für die verunreinigten Metalle (17 04 09*) ist anschließend nur eine Entnahme von schadstoffbelasteten Komponenten z. B. „Künstliche Mineralfasern“- (KMF) zugelassen (zweiter Behandlungsschritt), eine weiterführende Behandlung des „Sortierrestes“ der verunreinigten Metalle, die über bereits genehmigte Tätigkeiten hinausgeht, ist nicht zulässig.

- 3.4.7 Die Behandlung verunreinigter Metalle (17 04 09*) darf ausschließlich durch geschultes Fachpersonal durchgeführt werden. Der Nachweis der Eignung kann durch, der Tätigkeit entsprechenden, Schulungsunterlagen dargebracht werden.

Die durch die Behandlung der verunreinigten Metallen gewonnenen schadstoffbelasteten Komponenten, z. B. KMF, sind in geeigneten, sicher geschlossenen und gekennzeichneten Verpackungen zu sammeln, zu befördern und zu lagern, z. B. in Big Bags. Die Verpackungen müssen witterungsbeständig (z. B. gegen Hitze) und gegen mechanische Beanspruchungen geschützt sein.

Evtl. beschädigte Verpackungen sind im Sicherstellungsbereich abzustellen und schnellstmöglich mit einer intakten Umverpackung zu versehen; Arbeitsschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

Die schadstoffbelasteten Komponenten müssen von anderen Abfällen getrennt gelagert und separat entsorgt werden.

Schadstoffbelastete Komponenten die unterschiedliche chemische, oder technische Merkmale aufweisen, müssen, analog zu Auflage 2.3, getrennt voneinander gelagert und entsorgt werden.

- 3.4.8 Die schadstoffbelasteten Komponenten dürfen, über das Auslösen aus den verunreinigten Metallen hinaus, nicht behandelt werden.

- 3.4.9 Es ist eine Arbeitsanweisung über die Behandlung der gemischten und verunreinigten Metalle (17 04 09*), sowie der Handhabung der schadstoffbelasteten Komponenten zu erstellen. Diese Arbeitsanweisung ist dem Betriebshandbuch beizufügen und sichtbar auszuhängen.

- 3.4.10 Umgang mit festen Stoffen, die besondere Inhaltsstoffe enthalten (TA Luft Nr. 5.2.3.6):

Feste Stoffe, bei denen es bei Transport, Umschlag, Behandlung oder Lagerung aufgrund ihrer Eigenschaften (Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung, geringer Feuchtegehalt) zu



staubförmigen Emissionen kommen kann, sind geschlossen zu lagern und zu behandeln, wenn sie besondere Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft enthalten.

Darunter fallen die Materialien, in denen die enthaltenen Feststoffgehalte der im folgenden genannten Stoffe in der Fraktion, die mit einem Sieb der Maschenweite 5 mm abgetrennt und gemäß den anerkannten DIN-Vorschriften analysiert wurde, die folgenden Richtwerte nach Nr. 5.2.3.6 TA Luft, bezogen auf die Trockenmasse, überschreiten:

- a. Stoffe nach den Nummern 5.2.2 Klasse I
oder 5.2.7.1.1 Klasse I 50 mg/kg
- b. Stoffe nach der Nummer 5.2.2 Klasse II 0,50 g/kg

3.4.11 Zum Nachweis, dass die festen Stoffe keine besonderen Inhaltsstoffe enthalten, sind für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Abfälle, die im Freien gehandhabt werden sollen, pro angefangene 2.000 t eines Abfallschlüssels eines Herstellers/ Abfallanlieferers Analysen am Betriebsort bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen,

- a. ob aufgrund der Korngrößenverteilung und der Abriebfestigkeit durch Siebung eine Feinfraktion < 5 mm nicht abtrennbar ist oder
- b. ob der Gehalt an besonderen Inhaltsstoffen in der Siebfraktion < 5 mm die in Auflage 3.4.10 genannten Werte nicht überschreitet.

Dieses Analyseintervall gilt nicht für Anlieferungen von ein und demselben Anfallort < 200 Tonnen eines Abfallschlüssels.

Es gilt für folgende Abfälle:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
12 01 07	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen die unter 17 05 03* fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Die Analysen sind drei Jahre aufzubewahren.

V. g. Analyseintervall und -umfang kann auf Antrag reduziert werden; ein solcher Antrag hat Analyseergebnisse von einem Jahr, mindestens aber drei aufeinander folgende Untersuchungsreihen zu enthalten.

3.5 Schutz vor Lichtimmissionen

- 3.5.1 Die Platzbeleuchtung auf der Erweiterungsfläche darf nur während der zugelassenen Betriebszeiten genutzt werden.
- 3.5.2 Die Beleuchtungsanlagen auf der Erweiterungsfläche (inkl. Steuerung der Bewegungsmelder für die Nachtzeit) sind nach Vorgabe der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung zu errichten und zu betreiben.
- 3.5.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß der „Hinweise zur



Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung in der Nachbarschaft der Anlage eingehalten werden.

- 3.5.4 Die Möglichkeit der direkten Blickverbindung der Nachbarschaft in die Leuchtkörper sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich und werden begründete Beschwerden vorgetragen, sind zum Schutz der Nachbarschaft Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung durchzuführen (Änderung von Ort, Neigung, Höhe und Abschattung der Leuchten).
- 3.5.5 Als Leuchtmittel sind ausschließlich insektenschonende monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten (warm- oder neutralweiß (< 3500 K)) zu verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:
- a. ausschließlich nach unten gerichtete Abstrahlung,
 - b. möglichst niedrige Installationshöhe,
 - c. vollständig geschlossene staubdichte Leuchten,
 - d. Einhaltung der Temperatur der Schutzverglasung von 60°C
- 3.5.6 Sollten Leuchtmittel im derzeitigen Bestand ausgetauscht werden, muss der Ersatz die in Auflage 3.5.5 genannten Anforderungen erfüllen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Die Auflagen 4.1, 4.5 und 4.10 im Bescheid vom 04.07.2013 und die Auflage 4.1 im Bescheid vom 28.08.2015 werden aufgehoben. Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus den §§ 62 und 64 WHG und der AwSV³⁷.
- 4.2 Die Erweiterungsfläche ist antragsgemäß mit Beton zu befestigen und muss so ausgestaltet sein, dass sie für eine Beanspruchung mit Schwerlastverkehr gemäß RStO 12³⁸ geeignet ist.
- 4.3 Auf der Erweiterungsfläche ist die neu beantragte Aufstellfläche für die Behandlungsaggregate (TF3) wasserundurchlässig und abflusslos auszuführen und so zu gestalten, dass die Betriebsflüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden können. Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser von 50 l/m² zu berücksichtigen. Die Dichtheit und Beständigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 (TRwS) „Ausführungen von Dichtflächen“, eingehalten sind.

³⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

³⁸ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12



- 4.4 Die Betankung der dieselbetriebenen Aggregate und die Entleerung und Befüllung von Hydrauliköl dürfen ausschließlich auf der vorhandenen Abfüllfläche durchgeführt werden.
- 4.5 Antragsgemäß dürfen auf der Erweiterungsfläche ausschließlich allgemein und nicht wassergefährdende Stoffe gelagert und behandelt werden. Die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser darf 10 g/l nicht überschreiten. Der Nachweis über die Einhaltung dieses Grenzwertes kann entweder über eine durchgeführte Analyse, oder über eine nachweisbare Zuordnung zu maximal LAGA Zuordnungsklasse Z2 oder Deponieklasse DKII erbracht werden. Die erbrachten Nachweise sind im Betriebstagebuch festzuhalten und der Bezirksregierung auf Anfrage vorzulegen.
- 4.6 Die zur Entnahme der schadstoffbelasteten Komponenten vorgesehenen verunreinigten Metalle (ASN 17 04 09*) sind so zu lagern und zu behandeln, dass eine Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen verhindert wird.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für die geänderten Betriebseinheiten ist die Gefährdungsbeurteilung vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Insbesondere Tätigkeiten mit den neu beantragten ASN 17 04 09* sind zu betrachten. Die betroffenen Mitarbeiter sind anhand der neu erstellten Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beinhalten:

- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

6. Baurecht

- 6.1 Das Brandschutzkonzept 11-29-01 des Sachverständigenbüro SV.Zahn vom 18.02.2020 ist Bestandteil der Genehmigung, zu beachten und vollständig umzusetzen.
- 6.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW folgende bautechnische Nachweise einzureichen:



- a. von einer*m staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellter oder
- b. geprüfter Nachweis über die Standsicherheit.

6.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs.4 BauO NRW).

7. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

7.1 Spätestens drei Monate nach Zustellung des Bescheides ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:

- a. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
- b. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
- c. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
- d. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Struktur und Zuständigkeiten,
 - Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - Kommunikation,
 - Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - Dokumentation,
 - effiziente Prozesssteuerung,
 - Instandhaltungsprogramme,
 - Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- e. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:



- Überwachung und Messung,
- Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
- Führen von Aufzeichnungen,
- unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem UMS die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;

f. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;

g. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;

h. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;

i. Abfallstrommanagement;

j. Eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;

k. Reststoffmanagementplan;

l. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan

- Beschreibung der Schutzmaßnahmen,
- Management ereignis-/unfallbedingter Emissionen,
- System zur Erfassung und Bewertung von Ereignissen/Unfällen.

m. Managementplan für Lärm und Erschütterungen

7.2 Spätestens drei Monate nach Zustellung des Bescheides ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzers berücksichtigen. Das Nachverfolgungssystem hat alle Informationen, im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z.B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage, die gesammelt worden sind, zu enthalten.

7.3 Spätestens drei Monate nach Zustellung des Bescheides ist ein Output-Qualitätsmanagementsystem einzuführen und anzuwenden, mit dem



sichergestellt wird, dass der Output der Abfallbehandlung den Erwartungen, z. B. nach Maßgabe geltender EN-Normen, entspricht.

7.4 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.

7.4.1 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- a. die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
- b. die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.

Der Plan ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf die eingesetzten Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

7.4.2 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:

- a. Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie;
- b. Angaben zum Energiefluss (z.B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.

Der Energiebilanzbericht ist auf die Besonderheiten der Abfallbehandlung in Bezug auf das/die Verfahren, die behandelten Abfallströme usw. abzustimmen.

7.5 Spätestens drei Monate nach Zustellung des Bescheides ist ein Managementplan für Lärm und Erschütterungen einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:

- a. ein Protokoll mit angemessenen Maßnahmen und Fristen.
- b. ein Protokoll mit Maßnahmen und Fristen für die Lärm- und Erschütterungsüberwachung.
- c. ein Protokoll mit Handlungsanweisungen bei festgestellten Lärm- und Erschütterungsereignissen, z. B. im Fall von Beschwerden.



- d. ein Programm zur Vermeidung und Minderung von Lärm und Erschütterungen, dass es ermöglicht, die Quellen festzustellen, Lärm- und Erschütterungsbelastung zu messen/ zu prognostizieren, die Teil-Immissionspegel der Quellen zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Minderung durchzuführen.



Teil IV: Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Kreislaufwirtschaft

- 2.1 Auf den Leitfaden „Produktion und Verwendung von güteüberwachten Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 10/2015) einschließlich Hinweisblatt vom 01.03.2016 wird hingewiesen.

- 2.2 Mit Datum vom 01.08.2023 tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft. Bei der Aufbereitung von mineralischen Abfällen sind ab diesem Zeitpunkt insbesondere die Regelungen der Abschnitte 2, 3 und 5 der ErsatzbaustoffV zu beachten und umzusetzen.

Die Dokumentation gemäß § 12 „Dokumentation der Güteüberwachung“ der Ersatzbaustoffverordnung kann im Betriebstagebuch erfolgen.

- 2.3 Für die Herstellung von Recyclingbaustoffen wird unter anderem auf die folgenden technischen Regelwerke, in der jeweils aktuellen Fassung, hingewiesen:

- a. Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau – TL Gestein – StB 04,
- b. Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – TL SoB- StB 04,
- c. Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung – TL G SoB- StB 04,
- d. Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, TL BuB E-StB 09,
- e. Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton StB 07),



- f. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln im Straßenbau, ZTV SoB-StB 04, Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ZTV E-StB 09
- 2.4 Das Betriebstagebuch der Anlage ist um die Angaben des § 12 der Gewerbeabfallverordnung zu ergänzen.
- 2.5 Soweit für Stoffe das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG unter den dort genannten Voraussetzungen festgestellt wird, sind die entsprechenden Prüfungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen sowie ihr Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. Abnahmeverträge, Verkaufsbelege, Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH³⁹ und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung⁴⁰) und der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Überwachungsbefugnis nach § 47 Abs. 6 KrWG bleibt hiervon unberührt.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
- Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 3.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

³⁹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

⁴⁰ VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



- 3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden

4. Baurecht

- 4.1 Bei Neubauten, Umbauten und Abrissen sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Insbesondere sind die Abfalltrenn- und Dokumentationspflichten gemäß § 8 einzuhalten.

Dokumentationen über die Erfüllung der Pflichten nach § 8 (1) GewAbfV oder begründete Abweichungen von diesen Pflichten nach § 8 (2) GewAbfV sind nach Anfrage der zuständigen Behörde vorzulegen.



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 13.08.2020 beantragte die H. Herzog KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach.

Der Antrag umfasst u.a.:

- Vergrößerung des Betriebsgeländes in Verbindung mit der Erweiterung um die Flurstücke 173,174,183 (ca. 5.500 m²) ausgewiesen als Betriebseinheit 1.7 „Lager mineralischer Abfälle“ sowie Ausweisung einer zusätzlichen Aufstellfläche (TF3) für mobile Behandlungsaggregate auf der Erweiterungsfläche.
- Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Betriebseinheit 2.1 „Betriebsfläche Brecher und Schredder“, verbunden mit einer Unterteilung der Betriebseinheit 2.1 in drei Teilflächen (TF1, TF2, TF3)
- Versiegelung von Betriebsflächen des Erweiterungsgeländes
- Verlegung eines Brennplatzes von der Betriebseinheit 1.4 in östliche Richtung auf die Betriebseinheit 1.2
- Verschiebung der Lagermenge für Abfallarten nicht gefährlicher Abfälle; Erhöhung der Lagermenge von 150 t auf 1.650 t Baumischabfall bei gleichzeitiger Reduzierung der Lagermenge von Recyclingmaterial von 4.500 t auf 3.000 t
- Behandlung von Baumisch- und Gewerbeabfall
- Erweiterung des Positivkataloges des Betriebes um zwölf weitere Abfallschlüssel
- Rückbau einer Lagerhalle auf dem Erweiterungsgelände
- Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von 150 t auf 190 t
- Errichtung von 6 m hohen Schüttwänden an der Ostwand der Halle der Betriebseinheit 3.1, sowie innerhalb einer Lagerfläche für Baumisch- und Gewerbeabfälle der Betriebseinheit 1.2



Zu a) Abweichend vom Antragsgegenstand kann die Baugenehmigung für die „Metallhalle II“ nicht verlängert werden, da die Geltungsdauer der Baugenehmigung abgelaufen ist. Eine ausführliche Erklärung ist unter dem Punkt „Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz“ zu finden.

Zu b) die Antragstellerin erweiterte ihren ursprünglichen Antragsgegenstand um den Betrieb eines Brechers in Verbindung mit einer Klassieranlage sowie den Betrieb einer Klassieranlage auf der neu beantragten Aufstellfläche „TF3“ und auf den neu ausgewiesenen Aufstellflächen „TF1“ und „TF2“ des bestehenden Betriebsgeländes. Hintergrund der Änderung ist, dass die Firma H. Herzog KG im Rahmen der zur Stellungnahme vorab versandten Nebenbestimmungen feststellte, dass der Betrieb der zuvor genannten Behandlungsaggregate auf den neu ausgewiesenen oder beantragten Aufstellflächen unbeabsichtigt nicht mit beantragt worden ist, obwohl dieser auf der Bestandsfläche bereits genehmigter Bestand war. Diese Änderung betraf in ihrer Auswirkung Belange des Immissionsschutzes, der Verordnung Anlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und das Abwassersystem. Da diese Themen allein mein Haus und nicht eine beteiligte Behörde betreffen, konnte dem Nachtrag als solches stattgegeben werden. Die Voraussetzung für den Betrieb ist zum einen, dass die in der schalltechnischen Prognose mit der Projekt-Nr.: 18 01 001/04 vom 01.02.2021 von Kramer Schalltechnik GmbH aufgeführten Grenzwerte und Betriebszeiten eingehalten werden. Der Betrieb der kombinierten Brech- und Klassieranlage, darf einen Wert von 118 dB (A), abweichend von den 115 dB (A) die für den Brecher allein angenommen worden sind, nicht überschreiten, da dies der maximale Wert ist, der in der Prognose betrachtet worden ist, dies wurde per Nebenbestimmung festgelegt. Zum anderen muss die Aufstellfläche „TF3“ für den kombinierten Betrieb ausreichend dimensioniert sein. Dies bezieht sich insbesondere auf die Flächenbefestigung und die Bemessung des Rückhaltevolumens für wassergefährdende Stoffe (AwSV) und für Regenwasser.

1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der H. Herzog KG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.4, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1



BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

1.2.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr.8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BlmSchV handelt es sich bei der Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der H. Herzog KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU⁴¹ (IED-Anlage).

1.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der H. Herzog KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 8.7.1.2 UVPG⁴².

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV⁴³ in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 31.03.2022, S. 217, lfd. Nr. 170) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> eingesehen und heruntergeladen werden.

1.2.5 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV ohne

⁴¹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen

⁴² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

⁴³ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)



Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

1.2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

1.2.7 Antrag

Die H. Herzog KG stellte bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.08.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

1.2.8 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52.06	Bodenschutz
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach	Baurecht

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der



Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

1.3.1 Diffuse Emissionen und Gerüche

In der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, der Firma H. Herzog KG gibt es keine gefassten Quellen. Luftverunreinigungen gehen hauptsächlich von diffusen Quellen aus. Staubförmige Emissionen werden durch Maßnahmen gemäß 5.2.3.2, 5.2.3.3, 5.2.3.4, 5.2.3.5.1 und 5.2.3.5.2 der TA Luft vermindert.

Im Rahmen eines vorherigen Genehmigungsverfahrens Az.: 52.03-9020197-0000-122 mit Bescheid vom 04.07.2013 wurde eine Staubimmissionsprognose vorgelegt. Die Prognose des Ing.-Büros Uppenkamp und Partner mit der Nummer 18 0869 12 vom 22.11.2012 hat weiterhin Bestand, da der Durchsatz der Anlage sowie die Art der Behandlung nicht wesentlich verändert werden. Bezogen auf den Betriebsablauf wird die maximale Lagermenge an potentiell staubendem Recyclingmaterial von 4.500 t auf 3.000 t reduziert sowie zusätzliche Aufstellorte für Behandlungsaggregate eingerichtet. Antragsgegenständlich ist u. a. die Befestigung der neuen Firmenfläche, sodass auftretende Staubablagerungen leichter aufgenommen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Gerüche sind nicht zu befürchten, da die auf der Anlage gehandhabten Stoffe unverändert und in der Regel nicht geruchsbehaftet sind. Elf der zwölf neu beantragten Abfallschlüssel neigen aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht zu einer erhöhten Geruchsbelastung. Geruchsintensive Abfälle wären auch in geringen Mengen in geschlossenen Containern oder in den vorhandenen Hallen zu lagern.

Inhaltsbestimmung 5.1, sowie Nebenbestimmung 3.3.1 verweisen auf den Anhang 7 der TA-Luft 2021, da die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) am 01.12.2021 außer Kraft gesetzt und in die TA Luft 2021 als Anhang 7 übernommen worden ist. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des



Vorhabens und die Festlegung der sonstigen in diesem Bescheid aufgeführten Auflagen und Grenzwerte wurde auf Grundlage der TA Luft 2002 durchgeführt.

1.3.2 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und Immissionen, erstellt durch die Firma Kramer Schalltechnik GmbH mit der Projekt-Nr.: 18 01 001/04 vom 01.02.2021, beigelegt.

Die in der Schallimmissionsprognose zur Berechnung verwendete Vorbelastung stammt aus dem Schallmessbericht Nr. 01 0971 13 vom 19. März 2014, der im Anschluss zur Genehmigung Az.: 52.03-9020197-0000-122 mit Bescheid vom 04.07.2013 angefertigt worden ist.

Im Rahmen der Prognose wurden die durch die Anlage erzeugten Schallimmissionen, an den vier festgelegten relevanten Immissionsorten, unter Berücksichtigung der zuvor ermittelten Vorbelastung berechnet. Aus diesen Berechnungen wurden anschließend maximale Betriebszeiten der Behandlungsaggregate auf den Teilflächen TF1 bis TF3 festgelegt.

Um sicherzustellen, dass die Immissionszielwerte an keinem Immissionsort überschritten werden, ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Geräuschemissionsmessung durchzuführen.

1.3.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch die Änderungen entstehen keine zusätzlichen Erschütterungen, Wärme oder Strahlen.

Wenn die durch die Flächenerweiterung hinzukommende Beleuchtung dem Stand der Technik sowie den Auflagen aus diesem Bescheid entspricht, ist davon auszugehen, dass die Änderungen zu keiner erheblichen Belastung oder Belästigung der Umgebung führen. Die Bestandsbeleuchtung wird sukzessive an diese Anforderungen angepasst, sodass bestehende Lichtemissionen weiter reduziert werden.

1.3.4 Abfallwirtschaft

Die Firma H. Herzog KG beantragt nach der Erteilung der Genehmigung und Umsetzung der Änderungen die Behandlung von Baumisch- und Gewerbeabfall als Vorbehandlungsanlage gem. § 6 GewAbfV⁴⁴. Der Status einer Vorbehandlungsanlage nach GewAbfV kann einer Anlage nicht durch einen Bescheid nach dem BImSchG erteilt werden. Darüber hinaus erfüllt die

⁴⁴ Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)



Anlage der Firma H.Herzog KG die in der Anlage zur GewAbfV aufgeführten technischen Mindestanforderungen nicht, da nicht alle in der Anlage aufgeführten Aggregate vorhanden sind.

1.3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird eine Erhöhung der Lagerkapazitäten gefährlicher Abfälle beantragt. Des Weiteren wird eine Verschiebung von Lagerkapazitäten von Recyclingmaterial hin zu Baumisch- und Gewerbeabfällen beantragt. Durch die Änderung an den Lagerkapazitäten ergeben sich auch Änderungen an der nach § 12 Abs. 1 BImSchG erhobenen und bereits hinterlegten anteiligen Sicherheitsleistung von 29.600 €. Seitens der Antragstellerin wurden drei Angebote zu den Entsorgungspreisen für Baumisch-/Gewerbeabfälle eingereicht. Aus diesen Angeboten wurde der Mittelwert gebildet und als Entsorgungspreis für Baumisch-/Gewerbeabfälle festgelegt. Für gefährliche Abfälle sind keine Angaben zu Entsorgungspreisen gemacht worden, aus diesem Grund werden diese von der Genehmigungsbehörde festgelegt. Hierzu wurden Preise aus mehreren Quellen zusammengefasst und daraus der Mittelwert gebildet. Es wurden zusammenfassend Entsorgungspreise für die durch die Änderung Abfallgruppen festgelegt, dabei war jeweils Abfallschlüssel mit dem höchsten gemittelten Entsorgungspreis maßgeblich.

1.3.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV⁴⁵)

Die Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV ergab, dass die Anlage wegen der Unterschreitung der Mengenschwellen kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV ist. Es ist Aufgabe des Betreibers, regelmäßig zu prüfen, ob seine Anlage unter die 12. BImSchV fällt.

1.3.7 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Baugenehmigung für die Halle „Metallhalle 2“ wurde in die am 04.07.2013 nach § 16 BImSchG erteilte Änderungsgenehmigung einkonzentriert. Durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird statt mehrerer Genehmigungen in selbstständigen Verfahren nur eine einzige (immissionsschutzrechtliche) Genehmigung in dem Verfahren erteilt. Jedoch bleibt für die in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen behördlichen Entscheidungen (hier: die Baugenehmigung) das jeweilige

⁴⁵ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)



Fachrecht (hier: das Baurecht) und für den Gesetzesvollzug die Fachbehörde (hier: die Bauaufsichtsbehörde) zuständig.

Entsprechend der Vorschrift des § 75 Abs. 1 BauO NRW erlischt die Baugenehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist und keine Verlängerung dieser Frist gemäß § 75 Abs. 2 BauO NRW beantragt wurde.

Mit der Errichtung der Halle „Metallhalle 2“ wurde seit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nicht begonnen, und ein Antrag auf Fristverlängerung bei der Bauaufsichtsbehörde wurde ebenfalls nicht gestellt.

Auf die ursprünglich in der Halle genehmigten immissionsschutzrechtlichen Tätigkeiten hat das Erlöschen der Baugenehmigung jedoch keinen Einfluss, soweit die Errichtung der Halle nicht Voraussetzung für diese Tätigkeiten war (z. B. Schallschutz oder geschlossene Lagerung).

Sollte seitens der Bauaufsichtsbehörde eine neue Baugenehmigung für die Halle „Metallhalle 2“ erteilt werden, so darf nach Errichtung der Halle „Metallhalle 2“ mit den in 2013 immissionsschutzrechtlich genehmigten Tätigkeiten nur begonnen werden, sofern sich an der immissionsschutzrechtlich genehmigten Situation keine Änderungen ergeben.

1.3.8 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsantrags wurde die Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) geprüft. Dabei wurden 18 Stoffe und Stoffgemische identifiziert, von denen 3 als relevant gefährlich einzustufen sind. Für diese kann glaubhaft das Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden. Daher ist kein AZB zu erstellen.

1.3.9 Gewässerschutz

Die Firma H. HERZOG KG beantragt, das Betriebsgelände der Anlage Landgrafenstraße 60 um eine ca. 5.512 m² große, derzeit unbefestigte, Fläche zu erweitern. Ein ca. 4.160 m² großer Teil der Erweiterungsfläche wird der neu entstehenden Betriebseinheit 1.7 zugeordnet werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde beantragt, die Erweiterungsfläche mit wasserundurchlässigem, schwerlastfähigem Beton zu versiegeln. Die Fläche erhält ein Gefälle zu einer zentral verlaufenden Entwässerungsrinne. Hierüber wird das Niederschlagswasser in eine Grundleitung geführt und in ein Sedimentationsbecken geleitet. Von hier verläuft eine Kanalgrundleitung zu einer Bestandsentwässerungsleitung auf dem vorhandenen Betriebsgelände. Im weiteren Verlauf durchläuft das Niederschlagswasser ein vorhandenes Regenrückhaltebecken sowie einen



Koaleszenzabscheider. Die geplante Entwässerung wurde durch Dezernat 54 geprüft und als ausreichend dimensioniert befunden. Änderungen an der mit Datum vom 15.01.2021 Aktenzeichen 64.11/Li und 54.07-93/2018 bereits erteilten Indirekteinleitergenehmigung sind für die Errichtung der Erweiterungsfläche nicht erforderlich. Die Indirekteinleitergenehmigung ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Firma H. HERZOG KG hat im Bereich der Betriebserweiterung folgende Tätigkeiten geplant: Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, für die die Regelungen des WHG bzw. der AwSV Anwendung finden.

- a. Auf der ca. 4.160 m² großen Fläche BE 1.7 sollen nicht gefährliche Abfälle, mineralischer Zusammensetzung, gelagert werden. Hierfür wurde ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV gestellt.
- b. Auf der Erweiterungsfläche soll eine neue Aufstellfläche für Behandlungsaggregate, der BE 2.1 zugeordnet, entstehen.

Zu a.):

Auf der neu beantragten BE 1.7 sollen Abfälle mineralischer Zusammensetzung im Freien gelagert werden. Bei den gelagerten Abfällen handelt es sich um Boden, Bauschutt, RCL-Material oder ähnliche Abfälle. Diese festen Gemische werden nach § 3 AwSV als allgemein wassergefährdend eingestuft. Da über 1000 t wassergefährdende Stoffe im Freien gelagert werden, besteht nach Anlage 5 Zeile 4 Spalte 3 der AwSV eine wiederkehrende Prüfpflicht (alle 5 Jahre). Somit bedarf die Anlage zur Lagerung einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Für die Lagerung von mineralischen Abfällen auf der Erweiterungsfläche ist keine Rückhaltung erforderlich, wenn die Anforderungen des § 26 Abs. 2 der AwSV eingehalten werden.

Im Antrag auf Eignungsfeststellung wurde seitens der Antragstellerin hierzu folgendes ausgeführt:

1. Die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser muss unter 10 g/l liegen. Dies wird seitens der Antragstellerin dadurch dargelegt, dass maximal Stoffe der Einbauklasse Z 2.0, oder Deponieklasse (DK) II gelagert werden sollen. Hierzu wurden den Antragsunterlagen Unterlagen beigelegt die belegen, dass selbst bei einer Aufsummierung aller einzelnen Zuordnungswerte, der Grenzwert von 10 g/l nicht erreicht wird. Im Falle von Einbauklasse Z 2.0 liegt der höchste aufsummierte Wert bei ca. 0,75 g/l und bei DKII bei 6 g/l. Somit ist die Anforderung erfüllt.



2. Mit den festen wassergefährdenden Stoffen muss so umgegangen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstigem Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ein Verwehen der Stoffe durch betriebliche Staubminderungsmaßnahmen verhindert wird und auch wenn ein Abschwemmen des Materials bei der Lagerung nicht grundsätzlich verhindert werden kann, potentielle Abschwemmungen in der im Abwassersystem vorhandenen Sedimentationsanlage effektiv zurückgehalten werden. Somit ist diese Anforderung erfüllt, solange die betrieblichen Maßnahmen und Einrichtungen wie beschrieben umgesetzt und betrieben werden,
3. Die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so befestigt sein, dass dort anfallendes Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt, oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird. Die Erweiterungsfläche wird mit wasserundurchlässigem, schwerlastfähigen Beton befestigt, welcher als dicht und gegenüber den ausgelösten Stoffen beständig anzusehen ist, sodass Niederschlagswasser bei einer intakten Betondecke nicht an der Unterseite der Befestigung austreten kann. Somit ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Flächenbefestigung gemäß den Antragsunterlagen errichtet wird.

Die beantragte neue Fläche zur Lagerung wird schwerlastfähig und wasserundurchlässig ausgeführt und entspricht damit auch den Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV an eine dichte und beständige Fläche für die Lagerung der festen und allgemein wassergefährdenden Stoffe.

Im Rahmen des Antrages auf Eignungsfeststellung wurde wie oben dargestellt ausgeführt, dass die Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV erfüllt werden, sodass keine Rückhaltung erforderlich ist.

Dem Antrag auf Eignungsfeststellung kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass Auflagen und Hinweise in diesem Bescheid erfüllt, bzw. befolgt werden.

Zu b.):

Auf der Erweiterungsfläche soll eine neue Aufstellfläche für Behandlungsaggregate der BE 2.1 ausgewiesen werden. Auf dieser Aufstellfläche sollen z.B. ein Schredder, ein Brecher, oder eine Klassieranlage oder eine Kombination aus Brech- und Klassieranlage aufgestellt werden. Bei diesen ortsfest-genutzten Anlagen (ortsfest durch die festgelegten



Aufstellflächen) handelt es sich um HBV-Anlagen, für die eine Eignungsfeststellung nicht notwendig ist.

Bei den Behandlungsaggregaten handelt es sich um dieselbetriebene Aggregate, die zusätzlich jeweils einen Tank für Hydrauliköl besitzen. Diesel wird in die WGK 2 eingestuft und Hydrauliköl im Allgemeinen in die WGK 1. Die Behandlungsaggregate beinhalten jeweils eine unterschiedliche Menge wassergefährdender Stoffe, dabei ist der in den Antragsunterlagen aufgeführte Brecher das Aggregat mit den größten Tankvolumina (600 l Diesel und 730 l Hydrauliköl). In Kombination mit dem Brecher soll eine Klassieranlage mit 520 l Diesel und 220 l Hydrauliköl auf derselben Aufstellfläche betrieben werden. Alle anderen Behandlungsaggregate haben kleinere Tanks.

Für die verwendeten Behandlungsaggregate ist daher aufgrund der Größe der Tanks eine Rückhaltung erforderlich, die die Menge an potentiell austretenden wassergefährdenden Stoffen aufnimmt, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden können. Bei den Aufstellflächen handelt es sich um Flächen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser nicht verhindert werden kann, da sie sich im Freien befinden. Aus diesem Grund ist bei der Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens die Einbeziehung von 50 l/m² für Niederschlagswasser notwendig. Die Flächen werden wasserundurchlässig ausgeführt, die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 (TRwS) „Ausführungen von Dichtflächen“ müssen vor Inbetriebnahme erfüllt werden und das Rückhaltevolumen muss ausreichend dimensioniert sein.

Innerhalb dieses Bescheides wurden mehrere Auflagen verfasst, die sicherstellen, dass die Anforderungen der §§ 17-19 AwSV, sowie § 26 AwSV erfüllt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme zu den vorab versandten Nebenbestimmungen und den daraus resultierenden Gesprächen teilte die Antragstellerin mit, dass der in den Antragsunterlagen aufgeführte Brecher durch ein neueres Aggregat mit geringeren Tankvolumina ausgetauscht wurde. Da dieser Brecher jedoch weiterhin die Mengenschwelle von 0,22 m³ der AwSV, insbesondere an Diesel (WGK 2), überschreitet, ergaben sich dadurch keine Änderungen bezüglich der Auflagen.

1.3.10 Natur- und Artenschutz

Der Bereich der Anlage ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Abfalllagerung und Abfallbehandlung, hier insbesondere die Flächenerweiterung um eine bereits industriell genutzte Fläche von 5.512 m², die Versiegelung der Erweiterungsfläche, die Errichtung von Legioblockwänden, der Rückbau einer bestehenden Halle, sowie die



Ausweisung von neuen Aufstellflächen für Behandlungsaggregate, sind nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Da die Erweiterungsfläche bereits zuvor, ununterbrochen, industriell genutzt wurde, werden keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

1.3.11 Belange des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie Auflagen und Hinweise bei Änderung und Betrieb beachtet werden.

1.3.12 Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

Da die Anlage unter die Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt, ist sie als IED-Anlage einzustufen. Für IED- Anlagen sind die veröffentlichten BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen zur Bewertung des Stands der Technik grundsätzlich anzuwenden bzw. bei Genehmigung als Erkenntnisquelle heranzuziehen. Maßgebend für die vorliegende Anlagenänderung ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen, was mit dieser Genehmigung umgesetzt wird.

1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der H. Herzog KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.08.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen, und die Genehmigung ist zu erteilen.

2. Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,



- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaften und Versicherungen).

In der Bürgschaftserklärung einer Bank und im Versicherungsschein müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name der Anlagenbetreiberin,
- Begünstigter (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf),
- Bezeichnung der Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom **21.11.2022, Az.: 52.03.00-9020197-0000-425** genehmigte Anlage),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- unbefristete Gültigkeitsdauer,
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin,
- ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein,
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Die Sicherheitsleistung muss von der zuständigen Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten, sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt. Die Antragstellerin hat drei Angebote zu den Entsorgungskosten für Gewerbeabfälle eingereicht, der Durchschnittswert



dieser Kosten wurde für die Berechnung der Sicherheitsleistung verwendet. Bezüglich der Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle wurde kein Angebot eingereicht, sodass die Kosten durch die Behörde auf Basis von Erfahrungswerten festgelegt wurden. Die Preise in den unten genannten Tabellen enthalten nicht die Mehrwertsteuer.

Im Genehmigungsbescheid vom 20.06.2006 ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt worden. Die Sicherheitsleistung ist zu ergänzen, da der Abfallartenkatalog um 12 Abfälle erweitert, Lagermengen verschoben und die Lagermengen für gefährliche Abfälle erhöht werden.

Die Sicherheitsleistung berechnet sich wie folgt:

Abfallschlüssel (Beispiele)	Maximale Lagermenge [t]	Höchster mittlerer Entsorgungspreis pro Tonne [€]	Entsorgungskosten je Kategorie [€]
Baumisch-/Gewerbeabfälle			
17 09 04	1.650		
15 01 06			
19 12 12			
20 03 01			
20 03 07			
Gefährliche Abfälle			
17 04 09*	190		
17 04 10*			
17 05 03*			
17 05 05*			
17 05 07*			
17 06 03*			
17 06 01*			

	Lager- kapazität	Kosten für Transport und Analytik	
Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit negativen Marktwert	1650 t	[REDACTED]	[REDACTED]
Lagerung gefährlicher Abfälle mit negativen Marktwert	190 t	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtsumme			[REDACTED] €



Entsorgungskosten:	██████████ €
zzgl. 19% Mehrwertsteuer:	██████████ €
Bereits hinterlegte (anteilige) Sicherheitsleistung:	██████████ €
<u>zusätzliche Sicherheitsleistung:</u>	██████████ €

Hinweise:

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem kann die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend erhöht werden.

Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch die neue Betreiberin nur dann zulässig, wenn zuvor eine für sie gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW⁴⁶.

4. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW⁴⁷ in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt ██████████ € erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

4.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 15a.1.1 ██████ ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von ██████████ € eine Gebührenforderung in Höhe von ██████████ €.

4.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

⁴⁶ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

⁴⁷ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



Die Verwaltungsgebühr für die separate Entscheidung über die Eignungsfeststellung würde gemäß Tarifstelle: 28.1.1.18 AVerwGebO NRW [REDACTED] € betragen.

Gemäß den Angaben der Stadt Mönchengladbach würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung [REDACTED] € betragen.

Die Gebühr für die Baugenehmigung ist höher und somit zu berücksichtigen.

4.3 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] wird eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war [REDACTED]. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als [REDACTED] angesehen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [REDACTED] bis d) beträgt insgesamt [REDACTED] €.

4.4 Minderung aufgrund der Einbeziehung einer Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von [REDACTED] als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich zusammengestellt. Insgesamt hat sich hierdurch der Verwaltungsaufwand gemessen an Prüfaufwand, erforderlicher Antragsergänzungen und Besprechungen um [REDACTED] verringert. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] €.

4.5 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] € festgesetzt.

4.6 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb



nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt ■ Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €⁴⁸ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von ■ €.

4.7 Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt ■ €.

⁴⁸ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Im Auftrag

Christian Steinhäuser



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis(se)	13 Blatt
4. Antragformular 1.....	3 Blatt
5. Genehmigungskataster	2 Blatt
6. Kostenzusammenstellung.....	1 Blatt
7. Vollmacht	2 Blatt
8. Vorhabensbeschreibung	19 Blatt
9. Topographische Karte M 1:10000	1 Blatt
10. Auszug Deutsche Grundkarte M 1:5000	1 Blatt
11. Übersichtskarte.....	1 Blatt
12. Luftbild M 1:5000	1 Blatt
13. Lageplan mit Betriebseinheiten M1:500	1 Blatt
14. Verfahrensfließbild	1 Blatt
15. Stoffstromfließbild.....	1 Blatt
16. Annahmekatalog	7 Blatt
17. Antragsformular 2.....	1 Blatt
18. Antragsformular 3	20 Blatt
19. Antragsformular 4	5 Blatt
20. Antragsformular 5	1 Blatt
21. Antragsformular 6	3 Blatt
22. Antragsformular 7	3 Blatt
23. Antragsformular 8.1.....	9 Blatt
24. Antragsformular 8.2.....	6 Blatt
25. Antragsformular 8.3.....	3 Blatt
26. Antragsformular 8.4.....	8 Blatt
27. Antragsformular 8.5.....	3 Blatt
28. Antrag auf Eignungsfeststellung.....	6 Blatt
29. Anlage zum Antrag auf Eignungsfeststellung	2 Blatt
30. AwSV-Prüfungsunterlagen	8 Blatt



31. AwSV-Kataster	1 Blatt
32. Bauantragsunterlagen.....	10 Blatt
33. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2500	1 Blatt
34. Amtlicher Lageplan M 1:500	1 Blatt
35. Einzugsgebieteplan	3 Blatt
36. Brandschutzkonzept.....	18 Blatt
37. Brandschutzplan.....	1 Blatt
38. Geräuschemissionsprognose	17 Blatt
39. Entwässerungsgenehmigung	8 Blatt
40. Versickerungserlaubnis.....	12 Blatt
41. Grundwasserentnahmegenehmigung	21 Blatt
42. Technische Datenblätter Windsichter und Betonlegiosteine	3 Blatt
43. Indirekteinleitergenehmigung	22 Blatt
44. Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht.....	8 Blatt
45. Beurteilung gemäß 12. BImSchV	4 Blatt
46. Angaben zur Industrieemissions-Richtlinie	8 Blatt
47. BVT-Merkblatt.....	52 Blatt
48. Prüfung des Erfordernisses der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	3 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
Grund-lage	ASN	Beschreibung des Abfalls									
B	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X	X					
B	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X		X	X					
B	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X	X					
B	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X								
B	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X						X (Holz)		
B	02 01 10	Metallabfälle	X		X					X	X
B ¹	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					X Holzhack-schnitzeln			
B	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X						X (Holz)		
B	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X						X (Holz)		
B	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X						X		



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
N	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling <i>Hier: Zöpfe aus der Papierindustrie</i>	X								
B ¹	07 01 99	Abfälle a.n.g.	X					X Holzhack- schnitzeln			
B ¹	07 06 99	Abfälle a.n.g.	X					X Holzhack- schnitzeln			
B	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X								
B	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X								
B	10 02 10	Walzzunder	X								
B	10 03 02	Anodenschrott	X								
B	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X								
B	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 05 04	andere Teilchen und Staub	X								
B	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X								
B	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 06 04	andere Teilchen und Staub	X								



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X								
B	10 07 04	andere Teilchen und Staub	X								
B	10 08 04	Teilchen und Staub	X								
B	10 08 09	andere Schlacken	X								
B	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X								
B	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X								
B	10 08 14	Anodenschrott	X								
N	10 09 03	Ofenschlacke	X								
N	10 10 03	Ofenschlacke	X								
B	11 05 01	Hartzink	X								
B	11 05 02	Zinkasche	X								
B	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X								
B	12 01 02	Eisenstaub und –teile	X								
B	12 01 03	NE – Metallfeil- und -teilchen	X								
B	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen	X								



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X								
N	12 01 07	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X								
B	12 01 13	Schweißabfälle	X								
B	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X						
B	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X						
B	15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X						
B	15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X					X	
B	15 01 05	Verbundverpackungen	X		X						
B	15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X						
B	16 01 03	Altreifen	X		X				X		
B	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X								
B	16 01 12	Bremsbeläge, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X								
B	16 01 17	Eisenmetall	X	X	X					X	X
B	16 01 18	Nichteisenmetall	X	X	X					X	X
B	16 01 19	Kunststoffe	X		X						



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	16 02 13*	gefährliche Bestandteile ²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X ¹				X				
B	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X ¹				X				
N	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X ¹								
B	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X ¹		X						
B	16 06 01*	Bleibatterien	X ¹		X						
B	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X ¹		X						
B	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X ¹		X						
B	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X		X						
B	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	X		X						
B	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten(außer 16 08 07)	X								
B	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X								

²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
N	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X								
N	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X								
B	17 01 01	Beton	X	X	X	X					
B	17 01 02	Ziegel	X	X	X	X					
B	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X	X	X					
B	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X ¹								
B	17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X	X					
B	17 02 01	Holz	X	X	X				X		
B	17 02 02	Glas	X		X						
B	17 02 03	Kunststoff	X		X						
B	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X ¹								
B	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X ¹								



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X					
B	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X ¹				X Ummante- lung entfernen				
B	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	X					X	X
B	17 04 02	Aluminium	X	X	X				X	X	X
B	17 04 03	Blei	X	X	X					X	X
B	17 04 04	Zink	X	X	X					X	X
B	17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	X					X	X
B	17 04 06	Zinn	X	X	X					X	X
B	17 04 07	gemischte Metalle	X	X	X					X	X
B	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X ¹		X		X Entnahme KMF				
B	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X ¹								
B	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X	X					X (hier: Alligato rschere)	
B	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X								



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X	X	X					
B	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	X	X					
B	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X		X	X					
B	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X ¹								
B	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X								
B	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X							
B	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X ¹								
B	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X								
B	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		X	X					
B	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X ¹								



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X	X			X		
B	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X							
N	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X								
B	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X	X					X	X
B	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	X					X	
B	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X							
B	19 12 01	Papier und Pappe	X	X							
B	19 12 02	Eisenmetalle	X	X	X					X	X
B	19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	X					X	
B	19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X	X						
N	19 12 05	Glas	X								
B	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X				X		
N	19 12 08	Textilien	X								
B	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X	X	X	X					



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	X						
B	20 01 01	Papier und Pappe	X	X							
B	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X ¹		X						
B	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X		X						
B	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X ¹				X				
B	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X				X				
B	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X					X		
B	20 01 39	Kunststoffe	X		X						
B	20 01 40	Metalle	X	X	X					X	X



Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand N = NEU B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	X						X (Holz)		
B	20 02 02	Boden und Steine	X	X	X	X					
N	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X	X	X			X		
N	20 03 07	Sperrmüll	X	X	X	X			X		